

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 19.04.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 19. April 1922.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 186. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- Nr. 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1922, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen zugelassenen Ziegenbockförderordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.

Nr. 186.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
Oldenburg, den 7. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 30. März 1921, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen



der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 werden

1. die Absätze 2 und 3 des Artikels 21 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Tagegeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen des Beamtendienstehemngesetzes

I—V VI—VIII IX usw.

- | | | | |
|--|--------|--------|--------|
| a) wenn die Dienststreife nicht mehr als 3 Stunden dauert . . . | 3,75 M | 4,50 M | 5,25 M |
| b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert . . . | 15,— M | 18,— M | 21,— M |
| c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert . . . | 30,— M | 36,— M | 42,— M |

Das Nachtgeld wird gewährt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist. Es beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen:

I—V = 23 M, VI—VIII = 27 M, IX usw. = 32 M.

2. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Wenn ein Beamter der Besoldungsgruppen I—VIII mit einem Beamten einer höheren Besoldungsgruppe gemeinschaftlich eine Dienststreife macht, so erhält er das für diesen bestimmte Tagegeld und Nachtgeld.

Artikel 3.

Dem zweiten Satz im Artikel 24 daselbst werden die Worte nachgefügt: „mindestens aber 4 M“.

(Nachtgeld in einem Nachtquartier innerhalb 2 km vom Wohnort)

Artikel 4.

Im Artikel 26 daselbst wird

1. im § 2 in Zeile 4 anstatt „35 Pfennig“ und
2. im § 3 in Zeile 4 anstatt „40 Pfennig“ eingesetzt
„1 Mark“

und als § 4 folgende Bestimmung nachgefügt:

Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Schiffen sind berechtigt zu benutzen:

1. die Beamten der Besoldungsgruppen I—VIII die III. Wagen- oder II. Schiffsklasse;
2. die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XIII und B.I die II. Wagen- oder I. Schiffsklasse;
3. die übrigen Beamten die I. Wagen- oder I. Schiffsklasse.

Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagen- oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Wagen- oder Schiffsklasse zu bedienen hätten, die höhere Wagen- oder Schiffsklasse benutzen.

Artikel 5.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. November 1921 an.

Artikel 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, fernerhin im Wege der Verordnung die im Artikel 2 für das Tagegeld und das Nachtgeld und im Artikel 4 für Fußreisen und für Dienstreisen mittels Fahrrades eingesetzten Beträge durch diejenigen zu ersetzen, die künftig dafür im Reiche eingestellt werden.

Oldenburg, den 7. April 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.



Nr. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.
Oldenburg, den 8. April 1922.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockfürung für den Amtsverband Wildeshausen, erlassene Ziegenbockfürungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912, wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert, wie folgt:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 10 *M* betragen.“

Oldenburg, den 8. April 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

